

Die neue Fahrerlaubnisklasse S – zugleich ein Sachverhalt zur unterschiedlichen Betrachtung fahrerlaubnisrechtlicher Besitzstandsregelungen

Von Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abt. Köln

Vorbemerkungen

Ab 01.02.2005 ermöglicht die neue Fahrerlaubnisklasse S bereits 16jährigen das Führen so genannter Leichtkraftfahrzeuge¹. Damit ist es möglich, Kfz mit einer Leermasse von weniger als 350 kg, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h und einem Hubraum von max. 50 ccm bzw. einer maximalen Nennleistung von 4 kW zu fahren. Gleichzeitig wurden die Einschlussregelungen des § 6 III FeV sowie die Anlage 3 FeV entsprechend geändert. Aufgrund bestehender Besitzstandsregelungen dürfen auch Inhaber bestimmter Fahrerlaubnisklassen alten Rechts die neue Fahrzeugklasse fahren. Hierbei kommt es jedoch entscheidend auf das Ausstellungsdatum an (siehe Tabelle).

	Ausstellungsdatum	Bemerkung
	ab 01.02.2005	§ 6 I FeV
		§ 6 III Nr. 3 FeV, damit auch C1/C
		§ 6 III Nr. 10 FeV
		nur, wenn 175 eingetragen
1	vor dem 1.1.1989	
1a	vor dem 1.1.1989	
1b	vor dem 1.1.1989	
2		
3		
4	vor dem 1.1.1989	
	vor dem 1.1.1989	

Gemäß § 6 III Nr. 3 und Nr. 10 FeV ist die Fahrerlaubnisklasse S in den Fahrerlaubnisklassen B und T eingeschlossen. Das wird bei neuen Scheckkartenführerscheinen mit Ausstellungsdatum ab 01.02.2005 durch entsprechenden Eintrag der Klasse S in den Führerschein dokumentiert. Scheckkartenführerscheine älteren Datums weisen diesen Eintrag naturgemäß nicht auf. Dennoch dürfen deren Inhaber aufgrund der nunmehr bestehenden gesetzlichen Regelung auch Leichtkraftfahrzeuge i.S.d. Klasse S fahren. Für die früheren Klassen 1, 1a, 1b, 4, 5 sowie A und M, die nach dem 31.12.1988 erteilt wurden, wird eine praktische Prüfung und eine vereinfachte theoretische Prüfung für die Umschreibung in Klasse S notwendig.

Nachfolgend wird in diesem Artikel auf Quads abgestellt, die einen Großteil der zulassungsfreien Leichtkraftfahrzeuge ausmachen. Die beschriebenen Sachverhalte sollen dazu dienen, die Besitzstandsregelungen einer näheren Prüfung zu unterziehen und damit den Unterschied zwischen neuem und altem Fahrerlaubnisrecht auch i.S.e. fahrerlaubnisrechtlicher Prüfung, wie sie an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung üblich ist, deutlich zu machen.

Sachverhalt 1

Der Führer eines Leichtkraftfahrzeuges (hier: Quad) mit einer bbH von 45 km/h ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse L. Hier besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG. Dazu müsste der Beschuldigte im öffentlichen Straßenverkehr(1) ein Kraftfahrzeug (Kfz)(2) geführt(3) haben, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis(4) zu sein.

1.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Das Vorliegen öffentlichen Verkehrsraums wird hier vorausgesetzt².

1.2 Kraftfahrzeug

Als Kfz i.S.d. WÜ³ gilt jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor ... mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge [Art. 1 lit. o)]. Der Begriff des Kfz ist im StGB nur in § 248b definiert und gilt auch nur für diese Vorschrift⁴. Für das übrige Strafrecht und damit auch für § 21 StVG gilt daher die Definition des § 1 II StVG. Danach gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein, als Kfz (Legaldefinition des § 1 II StVG).

Quads⁵ werden mehrheitlich dem Sportsektor, aber durchaus auch den Nutzfahrzeugen, zugeschlagen. Der aus dem englischen stammende Name (Abk. quadruple) bedeutet „Vierling“, was dieses Fahrzeug unzweifelhaft als ein vierrädriges Kfz beschreibt. So ganz lassen sich die Quads begrifflich nicht von den ATV's (All Terrain Vehicle) trennen, werden sie mittlerweile doch zu unterschiedlichsten Aufgaben eingesetzt:

- Speziellen Kinder – Quads⁶,
- Rettungsaufgaben⁷,
- Patrouillenfahrten,
- Lof – Anwendungen,
- Lastentransporte,
- Arbeitseinsätze.

Quads erreichen Geschwindigkeiten von 6 km/h bis zu 145 km/h, verfügen über Motoren mit einem Hubraum von 50 ccm bis 700 ccm, bis zu zwei Sitze und können Anhängelasten bis zu 900 kg bewegen. Sie machen einen großen Anteil der Leichtkraftfahrzeuge

i.S.d. § 18 II Nr. 4b StVZO aus, solange ihre bbH 45 km/h und ihr Hubraum 50 ccm oder ihre Nennleistung 4 kW nicht überschreitet.

Entsprechend ihrer verschiedenen Nutzungen werden Quads unterschiedlich definiert: Das BMVBW benennt sie nach seinem „Merkblatt zur Begutachtung kraftradähnlicher Vierradfahrzeuge“⁸. Diese wiederum sind offene Kfz mit zweispuriger Vorder- und Hinterachse⁹. Dementsprechend gelten für sie die Vorschriften der StVZO oder der Richtlinie 2002/24/EG¹⁰. Entsprechend Kapitel 1, Artikel 1 III lit. a) dieser Richtlinie handelt es sich um vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, wenn sie nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

- Leermasse von weniger als 350 kg
- bbH = 45 km/h
- Hubraum = 50 ccm (bei Fremdzündungsmotoren)
- maximale Nennleistung 4 kW (bei anderen Motortypen)

Bei Einsatz als Lof – Zugmaschine unterfallen sie ebenso den Vorschriften der StVZO oder (bei einer bbH bis 40 km/h) den Vorschriften des Artikel 2, lit. j) der Richtlinie 2003/37/EG.

Quads sind grundsätzlich nicht zum Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr bestimmt. So weisen bereits die Hersteller darauf hin, dass der Straßeneinsatz in Originalversion untersagt ist¹¹:

So müssen sie als 4-rädrige Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 15 kW auf diese Leistung gedrosselt werden. Das wird i.d.R. mittels eingebauten Gasanschlagschrauben, Luftfiltereinlagen und Veränderung des Schalldämpfers bewirkt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird dann zumeist auf 60 / 80 – 100 km/h beschränkt.

In der Variante „Lof-Zugmaschine“ wird der Anbau einer Anhängerkupplung gefordert. Zugmaschinen sind nämlich nur dann für Lof – Zwecke bauartbestimmt, wenn sie technisch erkennbar für den besonderen Lof – Zweck ausgerüstet sind. In der Regel wird jedoch dafür die tatsächliche Fahrzeugleistung eingetragenen. Allerdings wird dabei oft die Höchstgeschwindigkeit wegen des fehlenden Differenzials auf 59 km/h begrenzt, was wiederum die Benutzung der Autobahn ausschließt¹².

Nach dem „Systematischen Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten“ sind je nach Motorhubraum, Motorleistung, bbH und Leermasse folgende Einstufungen möglich:

- a) Zulassungspflichtige
 - 4-rädriges Kfz zur Personenbeförderung
 - 4-rädriges Kfz zur Güterbeförderung
 - Lof – Zugmaschine
- b) Zulassungsfreie
 - LeichtKfz bis 45 km/h

1.3 Führen eines Kfz

Auch das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals wird hier vorausgesetzt¹³.

1.4 Erforderliche Fahrerlaubnis

1.4.1 Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Das durch Art. 2 I GG garantierte Grundrecht auf Handlungsfreiheit wird zum Schutz anderer Rechtsgüter durch die prinzipielle Fahrerlaubnispflicht gemäß § 2 I StVG in zulässiger Weise eingeschränkt¹⁴. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der Fahrerlaubnis der zuständigen Behörde. In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis

vorgeschrieben ist.

1.4.2 Dieser Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht wird durch die Ausführungsvorschrift des § 4 I Satz 1 FeV wiederholt. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1–3 FeV).

Leichtkraftfahrzeuge sind jedoch grundsätzlich nicht von der Fahrerlaubnispflicht ausgenommen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu prüfen, ob es sich bei dem verwendeten Quad nicht um eine Lof – Zugmaschine und damit fahrerlaubnisfreies Kfz handelt. Das ist jedoch unter Hinweis auf die bbH 45 km/h ersichtlich nicht der Fall.

1.4.3 Die für Quads ansonsten erforderliche Fahrerlaubnisklasse ergibt sich aus § 6 I FeV. Entsprechend auch der bestehenden Einschussregelungen des § 6 III Nr. 3 und 10 FeV ergibt sich das Erfordernis auf Klasse S, B oder T.

Dagegen ist die Fahrerlaubnisklasse L nur einschlägig für Lof – Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 32 km/h. Da das hier in Rede stehende Quad jedoch über eine bbH 45 km/h verfügt, ist diese Fahrerlaubnisklasse nicht ausreichend.

Der Beschuldigte verfügt also nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis und begeht daher eine Straftat i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG.

1.5 Hinweise

Eine andere Betrachtung könnte sich allerdings dann ergeben, wenn der Beschuldigte über die Fahrerlaubnisklasse L «175» verfügt.

Die Eintragung der Schlüsselzahl «175» (Anlage 9 FeV) resultiert aus der Umstellung der früheren Klasse 5 in das neue Fahrerlaubnisrecht. Sie erweitert den Berechtigungsumfang der Klasse L u.a. auf mehrspurige Kfz mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm ohne Festlegung auf eine bestimmte höchstzulässige bbH.

Obwohl diese Eintragung Ausfluss einer bestehenden Besitzstandsregelung bereits des alten Fahrerlaubnisrechts ist (siehe hierzu unten § 5 StVZO-alt), erfolgt keine Umrechnung in altes Fahrerlaubnisrecht: der Sachverhalt ist allein unter die Vorschriften der FeV zu subsumieren.

Hinweis zur Klausurlösung:

In diesem Zusammenhang sei zur Lösung fahrerlaubnisrechtlicher (Klausur-)Sachverhalte der folgende Hinweis gestattet: Ist der Kraftfahrzeugführer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis oder ist er im Besitz einer neuen Fahrerlaubnis der Klassen A – E, M, L, S oder T, so ist der Sachverhalt allein nach den Vorschriften der FeV zu prüfen.

Ist der Betreffende jedoch im Besitz einer alten Fahrerlaubnis der Klassen 1 – 5 gemäß § 5 StVZO-alt, so ist lediglich der Prüfungseinstieg über §§ 1, 4, 6 I FeV zu wählen. Die Sachverhaltslösung ist allein über § 5 StVZO-alt zu führen. Das gilt auch, obwohl die fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften der StVZO mit Wirkung vom 31.12.1998 aufgehoben wurden. Da aber aufgrund der Besitzstandsregelungen altes und neues Fahrerlaubnisrecht somit nebeneinander gültig sind, hat der BMVBW die Einteilung der alten Fahrerlaubnisklassen gemäß § 5 StVZO-alt im Verkehrsblatt wieder bekannt gegeben¹⁵. Eine Umrechnung etwa anhand der Anlage 3 FeV ist nicht vorzunehmen; diese wird nur dann angewendet, wenn der Fahrerlaubnisinhaber seinen alten Führerschein gegen einen neuen Scheckkartenführerschein eintauscht. Für die polizeiliche Kontrollpraxis ist die Anlage 3 FeV nicht einschlägig.

Sachverhalt 2

Der Führer ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse 2 oder 3

2.1 Hier gilt zunächst das zu 1.1 bis 1.4.2 Gesagte.

2.2 Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 FeV. Da sich im vorlie-

genden Fall der Fahrer mit einem „alten“ Führerschein ausweist, ist jedoch § 6 VI FeV einschlägig. Danach bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. 12. 1998 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang ihrer bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76 bestehen. Damit unterfällt er dem alten Fahrerlaubnisrecht.

Inhaber einer nach altem Recht erworbenen Fahrerlaubnis behalten grundsätzlich ihren Besitzstand¹⁶: Die Einführung des internationalen Systems der Fahrerlaubnisklassen nach der Zweiten EG-Führerscheinrichtlinie¹⁷ ist mit anderen Zuschnitten und Zuordnungen gegenüber dem bisherigen Klassensystem verbunden. Dabei besteht die Schwierigkeit, dass sich die Klasseneinteilung in den vergangenen Jahrzehnten sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR verschiedentlich geändert hat. Daraus resultiert eine Vielzahl von Besitzständen, die nicht eine volle, sondern nur den Teil einer Klasse umfassen. Sie gehen zum großen Teil nicht unmittelbar aus dem Führerschein hervor, sondern ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Der Umfang der Berechtigung eines Fahrerlaubnisinhabers lässt sich vielfach nicht allein dem Führerschein entnehmen, sondern ergibt sich unter Zuhilfenahme der gesetzlichen Vorschriften¹⁸.

2.3 So liegt der Fall auch hier. Nach § 5 I StVZO-alt umfasst die Fahrerlaubnisklasse 3

- Kfz mit einer zGM von nicht mehr als 7,5 t
- Züge mit nicht mehr als 3 Achsen

Züge sind Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs, ferner Kombinationen nach der Art eines Sattel-Kfz.

Achsen, die weniger als 1 m voneinander entfernt sind, gelten als eine Achse. Das Mitführen der nach § 18 II Nr. 6 StVZO zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift, so dass selbst bei mehr als drei Achsen in diesen Fällen die Fahrerlaubnisklasse 3 genügt¹⁹.

2.4 In Abgrenzung dazu ist die Klasse 2-alt einschlägig bei

- Kfz mit einer zGM (einschließlich dem eines aufgesattelten Anhängers) von mehr als 7500 kg
- Züge mit mehr als 3 Achsen

Züge sind Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs, ferner Kombinationen nach der Art eines Sattel-Kfz. Achsen, die weniger als 1 m voneinander entfernt sind, gelten als eine Achse. Das Mitführen der nach § 18 II Nr. 6 StVZO zulassungsfreien Anhänger bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift.

2.5 Nach der aus § 6 VI FeV folgenden Besitzstandsregelung bleiben die alten Fahrerlaubnisse grundsätzlich in ihrem bisherigen Umfang gültig. Dabei ist jedoch die Übergangsregelung des § 76 FeV zu beachten. Die in diesem Zusammenhang einschlägige Vorschrift des § 76 Nr. 9 FeV trifft jedoch auf die Leichtkraftfahrzeuge nicht zu.

Mithin sind Inhaber der alten Fahrerlaubnisklassen 2 und 3 berechtigt, Leichtkraftfahrzeuge zu führen: das im Sachverhalt erwähnte Quad ist ja ein Kfz mit nicht mehr als drei Achsen und einer zGM unter 7,5 t.

(wird fortgesetzt)

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis
59. Jahrgang

Herausgeber:

Jörg Ziercke,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Reinhard Chedor,
Leiter des LKA Hamburg

Hans-Werner Rogge,
Direktor des Landeskriminalamtes
Schleswig-Holstein

Helmut Huber,
Präsident des LKA Thüringen

Rüdiger Butte,
Direktor des LKA Niedersachsen

Frank Hüttemann,
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

Dieter Büddefeld,
Direktor des LKA Brandenburg

Hans-Heinrich Preußinger,
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

Paul Scholz,
Präsident des LKA Sachsen

Wolfgang Gatzke,
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

Franz-Helmut Schürholz,
Präsident des LKA Baden-Württemberg

Peter Raisch,
Präsident des Hessischen LKA

Peter-Michael Haebeler,
Ltd. Kriminaldirektor,
Leiter des LKA Berlin

Harald Weiland,
Direktor des LKA Saarland

Ingmar Weitemeier,
Direktor des LKA Mecklenburg-
Vorpommern

Johann Georg Koch,
Präsident des Bayerischen LKA

Rainer Kasecker,
Kriminaldirektor, PFA

Kurt Niederhauser,
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Redaktion:

Klaus Jürgen Timm,
Chefredakteur,
Präs. d. Hess. LKA a. D.,
Brüxer Str. 16, 65232 Taunusstein,
Telefon u. Telefax: 06128/858932,
e-mail: Klaus.Timm@gmx.de

Horst Clages,
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,
Im Kornfeld 6, 51491 Overath,
Telefon und Telefax 02204/979841,
e-mail: Horst.Clages@t-online.de
(verantwortlich für KR-SKRIPT)

Prof. Dr. Jürgen Stock,
Vizepräsident im BKA,
65173 Wiesbaden,
Telefon 0611/55-14280,
Telefax 0611/55-16280,
e-mail: Juergen.Stock@bka.bund.de

Prof. Dr. Jürgen Vahle,
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,
Tel. 0521/123223
(verantwortl. für Recht aktuell)

Redaktion Schweiz:

Dr. Peter W. Pfefferli (Leitung),
Abteilungsleiter, Kantonspolizei Zürich,
Postfach, 8021 Zürich,
Tel. +41(0)12472401,
Fax +41(0)12472398,
e-mail: pfe@kapo.zh.ch

Dr. Felix Bänziger,
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

Fürsprecher Jürg Noth,
Chef Grenzwachtkorps GVK, Eidg.
Finanzdepartement Bern

**Kriminalkommissär
Markus Melzl**,
Chef Medien und Information,
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Dr. Silvia Steiner,
Chefin Kriminalpolizei Zuger Polizei

Verlag:

Kriminalistik Verlag · Hühthig Jehle Rehm
GmbH, Postfach 102 869, Im Weiher 10,
69018 Heidelberg, Telefon
06221/489-416,
Fax 06221/489-624,
Internet <http://www.kriminalistik.de>.

Geschäftsführer:

Wolfgang Quadflieg (Vors.),
Clemens Köhler

Programmleitung: Dr. Martin Cramer

Redaktionsassistent:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;
e-mail: judith.hamm@hjr-verlag.de.

Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 32 vom
1. Januar 2005.

Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2005: Inland: € 125,- +
€ 20,- Versandkosten = € 145,-. Ausland:
€ 125,- + € 26,- Versandkosten = € 151,-;
sFr 229,- inkl. Versandkosten. Einzelheft
€ 12,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis
für Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen
Immatrikulationsbescheinigung):
€ 70,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise ver-
stehen sich inkl. MwSt. Der Abonnement-
preis wird im Voraus in Rechnung gestellt.
Der Abonnement kann bei Neubestellung
innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch
Mitteilung an die Hühthig Jehle Rehm GmbH
widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die
rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Da-
tum des Poststempels). Das Abonnement
verlängert sich zu den jeweils gültigen Be-
dingungen um ein Jahr, wenn es nicht 8
Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums
schriftlich gekündigt wird. Bankverbin-
dung: Postbank Ludwigshafen (BLZ
54 510 067) Kto. 4 799 673; Bad.-Würt.
Bank (BLZ 67 220 020) Kto. 5 307 228 600.

Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-
träge – auch die bearbeiteten Gerichts-
entscheidungen und Leitsätze – sind urhe-
berrechtlich geschützt. Übersetzung, Nach-
druck – auch von Abbildungen –, Vervielfäl-
tigungen auf photomechanischem oder
ähnlichem Wege oder im Magnettonver-
fahren. Vortrag, Funk- und Fernseh-
übertragung sowie Speicherung in Datenverar-
beitungsanlagen – auch auszugsweise – sind
nur mit Quellenangaben und nach schriftli-
cher Genehmigung durch den Verlag ge-
stattet. Namentlich gezeichnete Artikel
müssen nicht die Meinung der Redaktion
wiedergeben. Unverlangt eingesandte Ma-
nuscripte – für die keine Haftung übernom-
men wird – gelten als Veröffentlichungsvor-
schlag zu den Bedingungen des Verlages.
Es werden nur unveröffentlichte Originalar-
beiten angenommen. Die Verfasser erklä-
ren sich mit einer nicht sinnetstellenden
redaktionellen Bearbeitung einverstanden.
Mit der Annahme eines Manuskriptes ge-
hen sämtliche Verfügungs- und Verwer-
tungsrechte auf den Verlag über.

Vertrieb:

Hühthig Jehle Rehm GmbH, Abonnements-
service, Anna Kozyra, Justus-von-Liebig-
Str. 1, D-86899 Landsberg,
Tel. 08191/125-641, Fax 08191/125-103,
e-mail: aboservice@huetthig.de.

Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz (Zahlungen,
Adressänderungen): Ursula Meier, Ferdi-
nand-Hodler-Straße 42, CH-8049 Zürich,
Tel. Fax 01/342 1991, e-mail: kriminalis-
tik@gmx.ch. Jahresabonnement sFr 229,-
inkl. Versandkosten.

Leitung Herstellung: Otto Albrecht

Layout: Cornelia Roth

Satz/Druck:

Datascan/Druckhaus Darmstadt GmbH;
Kleyerstr. 9, 64295 Darmstadt

ISSN 0023-4699

Studienbriefe für die Fachhochschulbildung der Polizei
Schriftleitung: Horst Clages, Ltd. Kriminaldirektor a.D., Overath

Die neue Fahrerlaubnisklasse S – zugleich ein Sachverhalt zur unterschiedlichen Betrachtung fahrerlaubnisrechtlicher Besitzstandsregelungen

Von Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abt. Köln*

Sachverhalt 3

Der Führer ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse 5

3.1 Auch in diesen Fällen greift die Besitzstandsregelung des § 6 VI FeV mit der Folge, dass § 5 I StVZO-alt und damit allein altes Fahrerlaubnisrecht einschlägig ist. Danach umfasst die Fahrerlaubnisklasse 5 Krankenfahrstühle und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer bHG von nicht mehr als 25 km/h.

Da es sich bei beiden Fahrzeugarten jedoch nicht um die im Sachverhalt beschriebenen Leichtkraftfahrzeuge handelt, ergibt sich für den Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 5 auch aus der Besitzstandsregelung grundsätzlich keine Berechtigung zum Führen dieses Quad.

Dass sich jedoch bezüglich der alten Fahrerlaubnisklasse 5, darüber hinaus aber auch bezüglich der Klassen 1, 1a, 1b und 4 (siehe unten), je nach Erteilungsdatum der in Rede stehenden Fahrerlaubnis unterschiedliche Betrachtungen ergeben, liegt an den bereits im alten Fahrerlaubnisrecht verankerten Besitzstandsregelungen und der Änderung einschlägiger Regelungen zur Fahrerlaubnisklasse 5 im Jahre 1988²⁰.

3.2 Aufgrund dieser „alten“ Besitzstandsregelungen dürfen Inhaber der alten Fahrerlaubnisklasse 5 dennoch die genannten Leichtkraftfahrzeuge führen, wenn sie ihre Fahrerlaubnis vor dem 01.01.1989 erworben haben. Nach § 5 I StVZO-alt in der bis zum 31.12.1988 geltenden Fassung berechnete die Fahrerlaubnisklasse 5 nämlich auch zum Führen von mehrspurigen Kfz mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm. Dabei kam es nicht auf die bHG dieser so genannten Kleinstmobile an. Die Regelung war unbefriedigend, weil zum Führen solcher Fahrzeuge die – nur theoretische – Ausbildung und Prüfung für Klasse 5 nicht den Anforderungen entsprach²¹.

Danach wurde diese Vorschrift geändert und berechnete seither nicht mehr zum Führen dieser Kfz.

Sachverhalt 4

Der Führer ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse 1, 1a, 1b oder 4

4.1 Auch in diesen Fällen greift die Besitzstandsregelung des § 6 VI FeV mit der Folge, dass § 5 I StVZO-alt einschlägig ist. Danach umfasst die Fahrerlaubnisklasse

4 Kleinkrafträder sowie FmH.

1 Krafträder (= Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer bHG von mehr als 50 km/h

1a Krafträder der Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW (...)

1b Leichtkrafträder

Da es sich bei genannten Fahrzeugarten um Zweiräder handelt, ergibt sich für den Inhaber einer solchen Fahrerlaubnis grundsätzlich keine Berechtigung zum Führen von vierrädigen Leichtkraftfahrzeugen.

4.2 Jedoch berechneten die Fahrerlaubnisklassen 1, 1a, 1b und 4 aufgrund der Einschlussregelung des § 5 II StVZO-alt auch zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 5. Letztere wiederum umfasste, wie bereits geprüft, bis zum 01.01.1989 u.a. vierrädrige Kfz mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm. Mithin berechneten also auch die genannten Fahrerlaubnisklassen zum Führen vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge. Danach wurde der Zuschnitt der Fahrerlaubnisklasse 5 sowie die zugehörigen Einschluss- und Besitzstandsregelungen geändert. Daher fehlt den genannten Fahrerlaubnisklassen bei Erteilung nach dem 31.12.1988 die Berechtigung zum Führen vierrädriger Kfz.

Anmerkungen:

- 1 3. VO zur Änderung der FeV vom 09.08.2004 (BGBl. I, 2092).
- 2 Weitere vertiefende Erläuterungen zu diesem Tatbestandsmerkmal finden sich bei VERFASER, Kriminalistik 7/2003, S. 467 ff.
- 3 Übereinkommen über den Straßenverkehr (Wiener Übereinkommen) vom 08.11.1968 [BGBl. II (1977), 811]
- 4 HENTSCHEL, Trunkenheit, 9. Aufl., Rn. 577 m.w.N.
- 5 Verfasser VD 2004, 208.
- 6 Z.B. Dinli Little Devil (49 ccm, 20 km/h, 91 kg) kann auf Schrittgeschwindigkeit gedrosselt werden (Herstellerangabe: www.sachs-bike.de; Stand: 05/2004).
- 7 Vgl. den FireFloh (Herstellerangabe: www.fireflex.de; Stand: 05/2004).
- 8 Vom 02.01.2004 (VkBli. 2004, 26).
- 9 Ebenda.
- 10 Rili des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.03.2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kfz (ABl. L 124/1 vom 09.05.2002).
- 11 Köster, Faszination Quad, 1. Aufl. (2004), S. 66; Merkblatt für die Begutachtung krafttradähnlicher Vierradfahrzeuge vom 02.01.2004 (VkBli. 2004, 26).
- 12 Köster, a.a.O., S. 67.
- 13 Vgl. Fn. 2.
- 14 BVerfG NJW 2002, 2378.
- 15 VkBli. 2003, 588.
- 16 Amtl. Begr. VkBli. 1998, 982 (1052).
- 17 Rili des Rates 91/439/EWG vom 29.07.1991 ABl. EG 1991 Nr. L 237/1, geändert durch Rili des Rates 2000/56/EG vom 14.09.2000 ABl. EG Nr. L 237/45.
- 18 Amtl. Begr. zu § 6 VI FeV [VkBli. 1998, 982 (1064)].
- 19 Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Aufl., Rn. 7 zu § 5 I StVZO-alt; Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl., Erl. zu § 5 I StVZO-alt.
- 20 15. StVZÄndVO vom 14.06.1988 [BGBl. I, 765 (= VkBli. 1988, 467)].
- 21 Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl., Erl. 7 zu § 5 I StVZO-alt.

* Fortsetzung Kriminalistik-Skript 4/05 S. 262